

A n t r a g

in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. April 1999, Pr.Z. 155/99-M07,
Folgendes zu beschließen:

I. Die Stadt Wien verpflichtet sich, jene Kunst- und Kulturgegenstände aus den städtischen Museen, Bibliotheken, Archiven, Sammlungen und sonstigen stadteigenen Beständen unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren unmittelbare Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche

1. zwar rechtmäßig in das Eigentum der Stadt Wien übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind (BGBI. Nr. 106/1946), waren und sich noch im Eigentum der Stadt Wien befinden;
- 1a. zwar rechtmäßig in das Eigentum der Stadt Wien übergegangen sind, jedoch zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb der heutigen Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung waren, die mit Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigerklärung von sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBI. Nr. 106/1946, vergleichbar sind und sich noch im Eigentum der Stadt Wien befinden;

2. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBl. Nr. 90/1918, in das Eigentum der Stadt Wien übergegangen sind und sich noch im Eigentum der Stadt Wien befinden;
3. nach Abschluss von Rückstellungsverfahren nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten, als herrenloses Gut in das Eigentum der Stadt Wien übergegangen sind und sich noch im Eigentum der Stadt Wien befinden.

II. Hat die Stadt Wien für den Eigentumsübergang gemäß Punkt I. Z 2 eine Gegenleistung erbracht, so ist diese oder der Wert im Zeitpunkt der Rückgabe der Stadt Wien von den ursprünglichen Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern von Todes wegen vor der Rückgabe zurückzuerstatten. Ein erhaltener Geldbetrag ist nach den von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Indizes der Verbraucherpreise zu valorisieren. Zahlungen gemäß § 2b des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995 in der geltenden Fassung, sind nicht zurückzuerstatten.

III. Der Magistrat wird ermächtigt, nach Feststellung der Rückstellungsvoraussetzungen und Vorliegen der Empfehlung der nach Punkt IV. eingerichteten Kommission

1. die ursprünglichen Eigentümer oder deren unmittelbare Rechtsnachfolger von Todes wegen festzustellen und die Kunst- und Kulturgegenstände an diese zu übereignen;

2. jene Kunst- und Kulturgegenstände gemäß Punkt I., welche nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen rückübereignet werden können, weil diese nicht festgestellt werden können, an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung zu übereignen.

Der amtsführende Stadtrat für Kultur und Wissenschaft bzw. die amtsführende Stadträtin für Kultur und Wissenschaft hat dem Gemeinderat über die erfolgte Übereignung von Kunst- und Kulturgegenständen jährlich zu berichten.

IV. Beim Magistrat der Stadt Wien wird eine Kommission eingerichtet, die den Magistrat bei der Ermittlung der Rückstellungsvoraussetzungen und Feststellung jener Personen, denen Kunst- und Kulturgegenstände gemäß Punkt I. zu übereignen sind, zu beraten hat. Vorschläge für eine Übereignung werden im Wege des zuständigen amtsführenden Stadtrates bzw. der zuständigen amtsführenden Stadträtin an die Kommission herangetragen. Die Kommission richtet ihre Empfehlungen, die fachlich und rechtlich zu begründen sind, an den zuständigen amtsführenden Stadtrat bzw. die amtsführende Stadträtin der bzw. die die weiteren Veranlassungen vornimmt.

1. Mitglieder der Kommission sind:

- a) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Stand der Richter als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende;
- b) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Stand der Notare;
- c) ein Experte bzw. eine Expertin auf dem Gebiet der Stadt- und Kunstgeschichte Wiens;
- d) ein Experte bzw. eine Expertin auf dem Gebiet der Zeitgeschichte;
- e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Recht – Zivil – und Strafrecht;
- f) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin einer Dienststelle aus der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft.

Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder, sofern diese an Stelle der Mitglieder an Sitzungen der Kommission teilnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern. Das Sitzungsgeld beträgt für das als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende tätige Mitglied oder Ersatzmitglied (120.-- Euro) pro Sitzung. Für die anderen Mitglieder oder Ersatzmitglieder beträgt das Sitzungsgeld (100.-- Euro) pro Sitzung.
3. Die Kommission kann weitere Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen beziehen, wie insbesondere Vertreter der Museen der Stadt Wien, des Wiener Stadt- und Landesarchivs und der Wienbibliothek im Rathaus. Der Leiter bzw. die Leiterin der zuständigen Magistratsdienststelle ist jedenfalls von der Kommission zu hören.
4. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission obliegt dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur und Wissenschaft bzw. der amtsführenden Stadträtin für Kultur und Wissenschaft. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin nur auf eigenen Wunsch oder wenn es aus körperlichen, geistigen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, nach Anhörung der entsendenden Stelle abberufen werden.
5. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft die Kommission zu Sitzungen ein.
6. Zu einem Beschluss der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der anwesenden Mitglieder) zu beschließen ist.